

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Tarif der Städtischen Straßenbahn Karlsruhe

[urn:nbn:de:bsz:31-217395](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217395)

11. für alle Kontore der Brauereien,
von morgens 6 bis 9 Uhr und von 5—7 Uhr nachmittags.

II. An dem ersten Weihnachtsfeiertage, am Oster- und Pfingstsonntage:

1. in den vorstehend unter I. Ziff. 2, 3, 8, 10 aufgeführten Gewerben,
während der dort bezeichneten Stunden;
2. in den vorstehend unter I. Ziffer 1, 4, 5, 6, 7, 9 und 11 aufgeführten Gewerben,
während der Stunden von morgens 6 bis 9 Uhr und von vormittags 11 bis
1 Uhr nachmittags;
3. in allen übrigen Gewerben überhaupt nicht.

III. An den 4 Sonntagen vor Weihnachten, an den beiden Messsonntagen der Frühjahr- und Herbstmesse, am Oster- und Pfingstmontag:

1. in den vorstehend unter I. Ziffer 9 und 11 bezeichneten Gewerben,
während der Stunden von morgens 8 bis 9 Uhr*) und von vormittags 11 bis
8 Uhr abends**);
2. in den übrigen vorstehend unter I. bezeichneten Gewerben,
während der dort bezeichneten Stunden.

Vom Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses unterm 15. Dezember 1904
erlassene und vom Großh. Ministerium des Innern genehmigte statutarische
Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe:

§ 1.

Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen — sofern an diesen Tagen eine Beschäftigung derselben überhaupt zulässig ist und vorbehaltlich der von der Polizeibehörde zu gestattenden Ausnahmen — in den Monaten Mai bis einschließlich September nur in den Stunden von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und in den übrigen Monaten nur in den Stunden von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

§ 2.

Die statutarischen Bestimmungen vom 15. August 1903 treten außer Wirksamkeit.

Tarif der Städtischen Straßenbahn Karlsruhe

(gültig vom 1. Januar 1905 an.)

Gewöhnliche Fahrten. 10 Pf. Strecken: Bahnhof—Grenadierkaserne oder Sofienstr. oder Südensstr. oder Yorkstr.; Beiertheim—Mühlburgertor; Durlach—Durlachertor; Durlachertor—Grenadierkaserne oder Sofienstr. oder Südensstr. oder Yorkstr.; Georgfriedrichstr.—Kunstgewerbeschule; Grenadierkaserne—Hildastr. oder Kühler Krug; Herrenstr.—Hardtstr.; Karlstor—Hildastr. oder Kühler Krug; Karlstr.—Lameystr.; Kühler Krug—Hardtstr.; Kunstgewerbeschule—Lameystr.; Marktplatz—Beiertheim oder Hildastr. oder Kühler Krug; Mühlburgertor—Rheinhafen; Schlachthof—Bahnhof oder Karlstor oder Mühlburgertor; Sofienstr.—Rheinhafen; Südensstr.—Grenadierkaserne oder Sofienstr. oder Yorkstr.

15 Pf. Strecken: Bahnhof—Rheinhafen; Beiertheim—Rheinhafen; Durlach—Bahnhof oder Karlstor oder Mühlburgertor; Durlachertor—Rheinhafen; Grenadierkaserne—Rheinhafen; Kühler Krug—Rheinhafen; Schlachthof—Beiertheim oder Grenadierkaserne oder Kühler Krug oder Lameystr.

20 Pf. Strecken: Durlach—Beiertheim oder Grenadierkaserne oder Kühler Krug oder Rheinhafen.

Die Preise verstehen sich natürlich auch in umgekehrter Richtung.

Fahrtscheinhefte: Für beliebige Fahrten werden Fahrtscheinhefte mit 50 Fahrtscheinen zu 2 M. abgegeben. Sie sind unperforiert, gelten also für jeden Inhaber. Je nach Größe der zu befahrenden Strecke werden 2 (10 Pf. Strecke) 3 (15 Pf. Strecke) oder 4 (20 Pf. Strecke) Fahrtscheine durch Abtrennen vom Heft entwertet.

*) In den offenen Verkaufsstellen der Friseur- und Barbier- während der Stunden von 6 bis 9 Uhr vormittags.

***) Am Fastnachtsontag ist eine Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Barbiergewerbebetrieb bis abends 8 Uhr gestattet.

Monatskarten: Monatskarten für 5 M. werden für nachbenannte Strecken ausgegeben: Durlach—Durlachertor; Grenadierkaserne—Bahnhof; Mühlburgertor—Beiertheim oder Kühler Krug oder Rheinhafen; Schlachthof—Hauptbahnhof oder Mühlburgertor. Monatskarten für 7 M. 50 Pf. werden für zwei beliebige der vorgenannten Strecken, die sich berühren, verausgabt. Monatskarten für 12 M. berechtigen zur Benutzung sämtlicher Strecken.

Die Monatskarten sind persönlich und nur für die darauf vermerkten Strecken gültig.

Arbeiterwochenkarten: Für nachbenannte Strecken kosten Arbeiterwochenkarten bei täglich zweimaliger Fahrt 70 Pf., bei viermaliger Fahrt 1 M.: Durlach—Durlachertor; Kaiserfir.—Beiertheim; Mühlburgertor—Kühler Krug oder Rheinhafen.

Auf den Strecken Beiertheim—Rheinhafen; Durlach—Mühlburgertor; Schlachthof—Beiertheim oder Kühler Krug oder Rheinhafen kosten die Arbeiterwochenkarten bei täglich zweimaliger Fahrt 1 M., bei viermaliger 1 M. 25 Pf.; auch für Grenadierkaserne—Bahnhof und Schlachthof—Bahnhof werden Karten zu 1 M. 25 Pf. bei täglich viermaliger Fahrt ausgestellt.

Die Arbeiterwochenkarten sind persönlich und nur für die darauf vermerkte Strecke gültig. Sie berechtigen nur für Fahrten, auf denen besondere Arbeiterwagen geführt werden und gelten nicht für die Sonn- und gesetzlichen Feiertage.

Schülerwochenkarten zu 75 Pf. werden für folgende Strecken ausgegeben: Durlach—Durlachertor; Grenadierkaserne—Bahnhof; Mühlburgertor—Beiertheim oder Kühler Krug oder Rheinhafen; Schlachthof—Bahnhof oder Mühlburgertor. Für zwei beliebige der vorgenannten Strecken, die sich berühren, kosten die Wochenkarten 1 M.

Die Schülerwochenkarten berechtigen zu täglich 4 Fahrten nach und von der Schule. Sie sind persönlich und nur für die darauf gekennzeichneten Strecken gültig. An Sonn- und Feiertagen, sowie während der Schulferien haben sie keine Gültigkeit; sie werden nur für Schüler und Schülerinnen der Volks- und Mittelschulen, nicht aber für solche der Hoch- und Fachschulen ausgegeben.

Kinderbeförderung: Wer die Bahn benützt, ist berechtigt, ein Kind unter 4 Jahren, für das kein besonderer Platz beansprucht wird (sonst volle Tare!) unentgeltlich mitzunehmen. Mehrere Kinder unter 4 Jahren bezahlen für je 2 den Fahrpreis für 1 Erwachsenen; bei ungerader Zahl wird bei Berechnung des Fahrpreises eines zugerechnet.

Turmbergfahrten. Für Fahrten auf den Turmberg werden Rückfahrkarten (Rückfahrt am Lösungstage) zu 45 Pf. abgegeben und zwar auf den Strecken Bahnhof oder Karlstor oder Mühlburgertor—Durlach, einschließlich Turmbergbahn. Die Fahrscheine sind übertragbar.

Beförderung von Hunden. Für Hunde sind die für Personen geltenden Taren zu entrichten.

Gepäckbeförderung. Gepäckstücke, welche einen besonderen Raum beanspruchen, können, soweit Platz, auf der vorderen Plattform der Personenwagen gegen Entrichtung der für Personen geltenden Gebühr mitgenommen werden. In den Gepäckwagen ist für die Fahrt und die Traglast auf einer 10 Pfennigstrecke ein Gepäckschein zu 5 Pf., auf einer 15 und 20 Pfennigstrecke ein solcher zu 10 Pf. zu lösen. Dem Schaffner steht die Entscheidung zu, zu wieviel Traglasten das Gepäck zu berechnen ist.

Umsteigen. Beim Wagenwechsel, der nur auf den Umsteigestellen: Durlachertor; Kreuzung der Kaiserallee und Schillerstr.; Kreuzung der Kaiser- und Karlstr.; Marktplatz, Mühlburgertor Hardtst. und Schlachthof erfolgen darf, ist ein Umsteigeschein erforderlich. Dieser gilt nur für den nächsten, nicht vollständig besetzten Wagen, der in der Richtung der beabsichtigten Fahrt abgeht; andernfalls wird die Weiterfahrt als neue Fahrt behandelt.

Sonderwagen werden nur bis nachts ein Uhr gestellt. Sie müssen 6 Stunden vor Bedarf beim Straßenbahnamt (während der regelmäßigen Geschäftszeit) bestellt werden und kosten (ev. Vorauszahlung):

a. während der fahrplanmäßigen Zeit	10 Pf., 15 Pf., 20 Pf. Strecken.
jeder Wagen	3.—, 4.50, 6.—.
b. nach Umlauf der Betriebszeit (bis spätestens 1 Uhr nachts)	
jeder Wagen	6.—, 12.50, 15.—.

Bei Schulklassen in Begleitung von Lehrern ermäßigt sich die obige Tare um drei Zehntel. Wird die festgesetzte Abfahrtszeit um mehr als 15 Minuten überschritten, so ist außer den in § 18 angegebenen Taren eine Wartegebühr von 1 M. zu bezahlen. Wird der Wagen nicht innerhalb 30 Minuten nach der angegebenen Abfahrtszeit benützt, so erlischt die Benützungsberechtigung. Die Verpflichtung zur Zahlung der Tare und Wartegebühr bleibt bestehen.

Die Nichtbenützung bestellter Sonderwagen befreit von der Zahlung der Tare nur dann, wenn die Bestellung zur regelmäßigen Geschäftszeit und spätestens 5 Stunden vor der angegebenen Benützungszeit beim Straßenbahntamt zurückgezogen wird.